

Anwälte: Motor des Deutsch-Chinesischen Dialogs – die 1. Deutsch-Chinesische Anwaltskonferenz

Rolf Geffken/Huifang Xiao

„Wir sind der Motor des Rechtsstaatsdialogs. Wer, wenn nicht wir Anwälte, kennt aus eigener Erfahrung die Maßstäbe, an denen sich rechtsstaatliche Strukturen zu bewähren haben?“

Diese rhetorische Frage stellte der namhafte Strafverteidiger *Eberhard Kempf* am Ende der 1. Deutsch-Chinesischen Anwaltskonferenz in der chinesischen Hafenmetropole Tianjin.

Mit seiner Bemerkung zielte der deutsche Rechtsanwalt vor allem auf den bisherigen Regierungsdialo g zwischen beiden Ländern, von dem Experten wiederholt behauptet haben, er sei zu hochschullastig, zu akademisch und zu wenig praxisorientiert. Mehrfach hatten der Präsident des Deutschen Anwaltvereines, *Hartmut Kilger*, und der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, *Axel Filges*, am Runden Tisch des Dialogs eine größere Rolle der Anwälte angemahnt. Unterstützt wurden sie dabei von dem China-Experten und Arbeitsrechtler *Dr. Rolf Geffken*, auf dessen Initiative die vom DAV und der Tianjin BAR Association durchgeführte erste Anwaltskonferenz auf nationaler Ebene zurückzuführen war.

Am Ende konnten *Geffken* und der Vertreter der chinesischen Anwälte *Li Hai Bo* feststellen:

„Die Konferenz war ein voller Erfolg, wenngleich auch nur ein erster Schritt auf dem Wege der Verständigung zwischen deutschen und chinesischen Anwaltskollegen.“

I.

Vorausgegangen war der eigentlichen Konferenz der Besuch einer Berufungsverhandlung der deutschen Teilnehmer und der chinesischen Gastgeber beim Oberlandesgericht Tianjin. Er stimmte die deutschen Teilnehmer – unter ihnen viele Strafrechtler und Arbeitsrechtler – auf die chinesische Rechtsrealität ein. Es ging um ein in erster Instanz bereits verhängtes Todesurteil.

Der Angeklagte saß etwa zehn Meter von seinem Verteidiger entfernt, direkt dem Richtertisch gegenüber, in seinem Rücken einen Polizeibeamten, der die Hand auf seine Schulter hielt. An ein Gespräch zwischen Angeklagtem und Verteidiger vor oder während der Verhandlung war nicht zu denken. An beiden Füßen trug er eine schwere eiserne Kette, die ihn beim Gang erheblich behin-

derte. Die Fragen des Vorsitzenden zur Person und Sache wurden kurz und offenbar einstudiert beantwortet. Im Saal kauerten einige Angehörige und Freunde. Die Stimme des Angeklagten erschien gebrochen. Die Tat war vermutlich allenfalls eine Körperverletzung mit Todesfolge und resultierte aus einer spontanen Schlägerei. Sie traf einen Arbeitsmigranten. Also einen jener chinesischen Staatsbürger, die nur deshalb als „Bauern“ bezeichnet werden, weil ihre als „Hukou“ bezeichnete offizielle Registrierung weiter in einer ländlichen Region erfolgt, obwohl sie in der Stadt leben und arbeiten. Jahrelang waren diese 200 Millionen „Ausgestoßenen“ von der Wahrnehmung zahlreicher Bürgerrechte ausgeschlossen. Erst seit wenigen Jahren haben regionale Regelungen den offiziellen Zuzug dieser innerchinesischen Migranten erleichtert. Seit Kurzem stehen ihren Kindern auch öffentliche Schulen zur Verfügung. Zu Anfang des Jahres wurden ihre Arbeitsverhältnisse vom neuen Arbeitsvertragsgesetz erfasst und genießen grundsätzlich denselben Schutz wie andere Arbeitsverträge. Das war jahrelang anders.

II.

Das neue Arbeitsvertragsgesetz war dann auch Thema der Arbeitsgruppe Arbeitsrecht, in der der Hamburger Anwalt *Geffken* zu den Grundstrukturen des deutschen und chinesischen Arbeitsrechts referierte, während der chinesischen Anwalt *Wang Yong* zum Problem der Umgehung arbeitsrechtlicher Standards durch Zivilrechtsverhältnisse („Scheinselbstständige“) referierte und der Berliner Rechtsanwalt *Dr. Axel Görg* ausführlich zum Verhältnis von Betriebsverfassung und individuellem Kündigungsschutz in Deutschland einen vielbeachteten Beitrag hielt.

In der Diskussion stand vor allem die zunehmende Bedeutung von Betriebsgesetzen in den chinesischen Unternehmen zur Debatte. Diese in Deutschland als „Betriebsordnungen“ bekannten Regelungen müssen zwar mit den Betriebsgewerkschaften abgestimmt werden, werden aber letztlich einseitig von den Unternehmen festgelegt und enthalten oft weitreichende Eingriffe in die persönlichen Rechte von Arbeitnehmern. Die chinesischen Teilnehmer betonten wiederholt, dass die Schwäche der chinesischen Gewerkschaften und deren mangelnde Verhandlungskraft eine der wesentlichen Ursachen der Ineffizienz des chinesischen Arbeitsrechts sei. Bemerkenswert daran erschien, dass auf diesen Sachverhalt auch eine Reihe von Unternehmensanwälten hinwies. Umgekehrt unterstrich Rechtsanwalt *Geffken*, der kurz vor der Konferenz einen eigenen dreisprachigen Kommentar zum chinesischen Arbeitsvertragsgesetz heraus-

gebracht hatte, dass die umfassende Popularisierung des Gesetzes in China in deutlichem Gegensatz zu der Tatenlosigkeit des deutschen Gesetzgebers bei der Verbreitung von Gesetzesinformationen stehe und mindestens hier die deutsche von der chinesischen Seite durchaus lernen könnte.

III.

An der Arbeitsgruppe Strafrecht nahmen eine Reihe von führenden deutschen Strafverteidigern sowie namhafte chinesische Strafrechtsanwälte teil. Dabei wurde in der gemeinsamen Schlusserklärung der Arbeitsgruppe von der chinesischen Seite vor allem „der fehlende Respekt, auch von Justizstellen und von der Öffentlichkeit vor dem Beruf und der Arbeit des Strafverteidigers“ beklagt. Gemeinsam forderte man die Abschaffung des § 306 des chinesischen Strafgesetzbuches, mit dem die Tätigkeit des Anwaltes im Falle eigener Ermittlungen strafverfolgt werden könne. Ebenso gefordert wurde die gesetzliche Gewährleistung des Akteneinsichtsrechts, das in der Praxis oft nicht durchsetzbar sei. Gleichzeitig wiesen die deutschen Anwälte in dem von dem Berliner Strafverteidiger *Dr. Stefan König* vorgetragenen Bericht darauf hin, „dass diese sich im Laufe der Jahre eine Position im Strafverfahren erkämpft haben, die ihnen weitgehende Rechte auf Einsicht in die Verfahrensakten, auf ungehinderten Zugang zu ihren Mandanten ... und auf eigene Ermittlungen garantiert“.

Dieses alles seien Rechte, die noch vor wenigen Jahren in Deutschland keineswegs selbstverständlich gewesen seien.

Noch während der Eröffnungsveranstaltung hatte ein Menschenrechtsanwalt im Beisein der chinesischen Behördenvertreter den Umstand angeprangert, dass es kurze Zeit vor der Konferenz zu einem massivem körperlichen Übergriff eines Richters gegen einen Anwalt gekommen sei. Über den Vorfall wurde dann auch in der Arbeitsgruppe konkret diskutiert.

IV.

Als Vertreter des Bundesjustizministeriums, das die Konferenz offiziell und auch finanziell mit unterstützt hatte, referierte Staatsanwalt *Neuhaus* im Plenum zur Bedeutung der Niederlassungsfreiheit für Anwälte in Europa und kam auch auf die Frage der Zulassung chinesischer Anwälte in Deutschland zu sprechen. Die Präsidentin des DAV, Frau Rechtsanwältin *Verena Mittendorf*, hatte zu Beginn der Veranstaltung ausführlich über die Stellung des deutschen Anwaltes im deutschen Rechtssystem berichtet und dabei auch auf die im Gegensatz zu China bestehende große Anwalts-

dichte hingewiesen (die Zahl der Anwälte ist in beiden Ländern etwa gleich, wobei sich bei einer Bevölkerung von über eine Milliarde in China ein völlig anderes Zahlenverhältnis zwischen Bevölkerung und einzelnen Anwälten ergibt).

Am letzten Tag der Konferenz wurden im Plenum vor allem Fragen des Wirtschaftsrechts erläutert. Dabei ging es nicht nur um die rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in China und Deutschland, über die die Anwälte *Wang Dong Mai* sowie *Dr. Schwung* aus Singapur berichteten, sondern auch um den leider immer noch komplizierten Prozess der Aufenthaltsgewährung nach dem deutschen Zuwanderungsgesetz.

Zu diesem Thema referierte ausführlich der Berliner Anwalt *Christoph von Planta*. Die Pekinger Anwältin *Xiao Fei Mao* vertrat in der Diskussion dazu die Auffassung, dass das deutsche Gesetz und die Behördenpraxis beim Ehegattennachzug teilweise menschenrechtswidrig seien und fragte nach den diesbezüglichen Aktivitäten deutscher Anwälte. Der Hamburger Anwalt *Geffken* nahm dies zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass dem Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung, *Günther Nooke*, eine Woche zuvor von seinen chinesischen Gesprächspartnern erstmals eine Liste mit angeblichen Menschenrechtsverletzungen der Bundesregierung vorgelegt worden war, die insbesondere auf eine restriktive Handhabung des Aufenthaltsrechts auch für chinesische Staatsbürger Bezug genommen hätten.

Rechtsanwalt *Zhao* aus Frankfurt ging schließlich auf das Thema der Betriebsübernahmen durch chinesische Investoren in Deutschland ein und warnte vor unberechtigten Vorurteilen gegenüber solchen Investoren. Allerdings wurde in der Diskussion die Frage erörtert, inwieweit chinesische Investoren mit der deutschen Unternehmenskultur und damit vor allem mit der Kompetenz von Betriebsräten vertraut seien. Der Referent räumte ein, dass hier erheblicher Nachholbedarf bestünde und für chinesische Investoren auf diesem Feld eine ganzheitliche Beratung und Begleitung durch Anwälte erforderlich sei.

V.

Nicht ohne Grund waren die deutschen Teilnehmer noch am Tag vor dem Beginn der eigentlichen Konferenz durch Rechtsanwalt *Geffken*, dem Mitinitiator der Veranstaltung, in einer Einführung mit den Grundzügen und Hintergründen des chinesischen Rechts vertraut gemacht worden.

„Ohne diese Hintergrundinformationen wäre es zu vielen Missverständnissen auf der Konferenz gekommen, deshalb war dieser Beitrag für uns sehr

wichtig“ stellte der Bremer Arbeitsrechtler *Ralf Borkowski* dazu am Ende der Konferenz fest.

Wichtig erschien eine solche Einführung jedoch nicht nur deshalb, weil eine Reihe von Teilnehmern bislang keinerlei China-Erfahrungen hatte, sondern auch weil auf diese Weise in den zahlreichen Einzeldiskussionen inhaltliche Missverständnisse mehr als sonst üblich vermieden werden konnten.

Andererseits war nach Einschätzung der deutschen Teilnehmer sowie der Veranstalter die zum Teil begrenzte China-Erfahrung der deutschen Gäste keineswegs ein Manko. Im Gegenteil: Gerade die Tatsache, dass es sich um praktizierende Anwälte handelte, die meist ohne jede wirtschaftliche und berufliche Interessen in China zur Kommunikation mit chinesischen Berufskollegen bereit waren, erleichterte die Diskussion und führte gleichzeitig zu einer bislang nicht erreichten Tiefe in der Debatte des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs. In Sondierungsgesprächen vor der Konferenz hatten der Berliner Strafverteidiger *Dr. König* und *Dr. Geffken* von deutscher Seite darauf gedrungen, dass auch Menschenrechtsanwälte, die nicht dem offiziellen Spektrum der chinesischen Anwaltsvereinigungen zuzurechnen waren, an der Konferenz aktiv teilnehmen konnten.

In einer Reihe von Fällen wurde dieses auch konzediert. So nahm an der Debatte insbesondere der Menschenrechtsanwalt *Wei Ru Jiu* aus Beijing teil. Dem Autor gegenüber bekräftigte Herr Rechtsanwalt *Wei*, dass die Konferenz für ihn und weitere Kollegen eine erhebliche Unterstützung bei der Ausübung eigener beruflicher Aktivitäten darstellt hätte.

Insgesamt gesehen darf die 1. Deutsch-Chinesische Anwaltskonferenz nicht nur als voller Erfolg sondern auch als historischer Meilenstein in der Entwicklung des Deutsch-Chinesischen Dialogs betrachtet werden. Allerdings sahen in einer Abschlussbesprechung die deutschen Teilnehmer dies in einem Gegensatz zur Hochschullastigkeit des bisherigen Dialogs. Insbesondere die Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), die im Auftrag der Bundesregierung einen großen Teil der Projekte finanziell unterstützte, sei aufgerufen, künftig verstärkt Einzelprojekte von chinesischen und deutschen Anwälten zu unterstützen. Bislang gibt es dafür noch keine Zusage. Schon jetzt aber zeichnen sich einzelne Projekte ab, bei denen vor allem Anwaltskanzleien, die das sogenannte „Public Interest Litigation“ betreiben (eine Prozessvertretung für Unterprivilegierte im öffentlichen Interesse), mit deutschen Anwälten einzelne Projekte und Erfahrungen durchführen und besprechen wollen.

Es bleibt zu hoffen, dass die Bundesregierung hier tatkräftige Unterstützung leistet und substantielle finanzielle Aktivitäten nicht auf Mammutprojekte, wie die sogenannte China-EU Rechtsakademie beschränkt bleiben. Dies gilt umso mehr als die Konferenz ohne das weitgehend ehrenamtliche Engagement der Vorbereitungsgruppe des DAV unter Leitung von *Dr. Lutz Gollnisch* undenkbar gewesen wäre. Über 2 Monate lang war das Vorbereitungsteam mit maßgeblicher Beteiligung der wissenschaftlichen Mitarbeiterin *Dong Ma* der Kanzlei Rat & Tat damit beschäftigt, technische und inhaltliche Probleme mit den chinesischen Partnern im Vorfeld auszuräumen. Der ebenfalls auf der Konferenz sehr aktiven Berliner Referendarin *Keilin Ting-Winarto* war von der Senatsverwaltung nur eingeschränkt bezahlter Sonderurlaub gewährt worden.

Die finanzielle Hauptlast des Projekts trugen die beiden Anwaltsorganisationen (und die Teilnehmer) selbst. Hier ist dringend mehr großzügige Unterstützung durch staatliche, halbstaatliche und private Institutionen gefragt. Historisch bedeutsame Projekte wie eine solche Konferenz sollten künftig von einer Vielzahl von Institutionen geschultert werden. Allerdings werden auch Gespräche auf höchster Ebene geführt werden müssen: Ausgerechnet die Website des in dieser Sache engagiertesten deutschen Anwalts ist in China nach wie vor blockiert. Eine jetzt in Beijing als Rechtsanwältin tätige ehemalige Mitarbeiterin begrüßte ihn in Tianjin mit den Worten: „Ich dachte schon Deine Kanzlei existiert nicht mehr.“ Hier wird das Bundesjustizministerium mit den chinesischen Partnern reden, denn eine solche Blockade kann für einen frei beruflich tätigen Anwalt auch wirtschaftliche Schäden zur Folge haben...